

Kreistagsdrucksache Nr. 414/11/1

AZ. 43/208

Anlagen: 3

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten - Bildungs- und Teilhabepaket u.a.

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 16.11.2011

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 23.11.2011

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags Tübingen vom 14.10.2010 geändert. Aufgrund aktueller Entwicklungen ist eine Anpassung notwendig:

1. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabe-Pakets

Das Thema Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) wurde bereits im Kreistag (vgl. KT-DS 345/11/1) behandelt. Im Rahmen des BuT wurde § 28 Abs. 4 SGB II wie folgt gefasst:

"Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten."

In § 7 SBKS sind die Regelungen formuliert, nach denen Schüler von der Eigenanteilsspflicht für den Kauf von Schülermonatskarten befreit werden können. Dort sind also diejenigen Fälle definiert, in denen der Landkreis die Kosten für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule komplett übernimmt. Die anspruchsberechtigten Personenkreise gemäß § 28 Abs. 4 SGB II und § 7 SBKS überschneiden sich weitgehend. Es stellt sich nun die Frage, welche der Regelungen vorrangig anzuwenden ist, mithin also die Frage der Kostenträgerschaft.

§ 7 SBKS entspricht inhaltlich in seinen wesentlichen Teilen dem Satzungsmuster des baden-württembergischen Landkreistages und findet sich so auch in den Satzungen der anderen Landkreise wieder. Daher haben sich der Landkreistag und das baden-württembergische Sozialministerium ausführlich mit dem Thema beschäftigt und Stellungnahmen abgegeben, die in Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt sind.

Der Landkreistag empfiehlt eine Satzungsänderung, damit die SBKS-Regelungen nur noch nachrangig anzuwenden sind und die Kosten der Schülerbeförderung in diesen Fällen vom Bund zu übernehmen sind. Wegen der ausstehenden Rückmeldung des Bundes und der damit einhergehenden Unsicherheit, ob die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das BuT nicht zu einer Kürzung des Regelbedarfes führt, empfiehlt die Verwaltung eine Änderung der SBKS zum 01.01.2012 wie vom Landkreistag vorgeschlagen - allerdings mit der Ergänzung, dass für den vorgenannten Fall die Rückfallebene der Übernahme der möglicherweise verbliebenen Kosten durch den Landkreis bestehen bleibt. Somit kann eine Schlechterstellung der Leistungsempfänger gegenüber der heutigen Rechtslage vermieden werden, falls der Bund zu einer anderen Rechtsauffassung kommen sollte. Die Änderungen im Text der SBKS sind in Artikel 1 der Anlage 1 dokumentiert.

Die Verwaltung rechnet damit, dass auf diese Weise Eigenanteile in Höhe von ca. 50.000 € p.a. künftig über das BuT finanziert werden können. In der Umsetzung müssen noch viele Detailprobleme geklärt werden. Es wird angestrebt, dass die Umstellung soweit als möglich zwischen Landkreisverwaltung und Verkehrsunternehmen vorgenommen wird, damit die Umstellung für die Leistungsempfänger möglichst unbürokratisch abläuft.

2. Anpassung der Regelentgelte für Begleitpersonen

Der mit der Aussetzung der Wehrpflicht verbundene Wegfall des Zivildienstes kann bei der KBF in Mössingen durch den neu eingeführten Bundesfreiwilligendienst nicht aufgefangen werden. Um die Schülerbeförderung weiter durchführen zu können, muss die KBF verstärkt auf Aushilfspersonal (Stundenkräfte) zurückgreifen. Dies führt zu massiven Kostensteigerungen.

Die KBF hat daher eine Erhöhung ihrer km-Sätze und eine Erhöhung der Regelsätze für Begleitpersonen von 6,00 € auf 8,50 € pro Stunde beantragt. Auch bei den Touren zu den Sonderschulen des Landkreises gibt es Schwierigkeiten, mit dem derzeitigen Regelstundensatz von 6,00 € Begleitpersonal zu gewinnen. Die Sätze für Begleitpersonen sind in § 5 Abs. 3 SBKS verankert.

Die Verwaltung hält das Anliegen der KBF dem Grunde nach für berechtigt und schlägt nach Überprüfung der Kalkulation der KBF in Abstimmung mit dem Landkreis Reutlingen und dem Zollernalbkreis eine Erhöhung des Satzes auf 8,00 € (wie im Landkreis Sigmaringen) vor. Dies ist eine deutliche Anpassung um +25 % und trägt zugleich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg Rechnung, wonach die Landkreise nicht verpflichtet sind, den Schulträgern sämtliche Kosten für Begleitpersonen zu erstatten, sondern es den Schulträgern zugemutet werden könne, einen Teil der Kosten selbst zu tragen. Auf den Landkreis kämen damit Mehrkosten von knapp 75.000 € pro Jahr zu, die im Haushaltsplanentwurf 2012 bereits berücksichtigt sind.

Die textlichen Änderungen in der SBKS sind Artikel 2 der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Redaktionelle Änderungen

Im Zuge der aktuellen Satzungsbeschlüsse werden auch mehrere redaktionelle Korrekturen vorgenommen, siehe Artikel 3 der Anlage 1. Insbesondere wird § 3 Abs. 5 SBKS (keine Kostenerstattung für Fahrten des inneren Schulbetriebs) analog der Mustersatzung des Landkreistages bei § 2 Abs. 1 verortet. Ferner wird in § 6 Abs 2 („Dritte-Kind-Regelung“) die Klarstellung für Fälle vorgenommen, in denen der Tarifpreis der Fahrkarten unter dem Eigenanteil liegt, dass für maximal zwei Kinder einer Familie die Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule zu tragen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

BuT: Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.2900.1682 in Höhe von ca. 50.000 €.

Begleitpersonen: Mehrausgaben bei den Haushaltstellen 1.2900.6390 und 1.2900.6790 in Summe von knapp 75.000 €